

**GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES DER
ARCHITEKTENKAMMER BERLIN
vom 16. April 1997**

VORBEMERKUNG

Entsprechend § 13 (2) ABKG hat der Vorstand die Geschäfte nach einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsordnung zu führen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Vertreterversammlung (§ 12 (1) 8. ABKG).

§ 1

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

dem Präsidenten
zwei Vizepräsidenten
und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern
(§ 13 (1) ABKG).

§ 2

Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer (§ 13 (2) ABKG).
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Erledigung aller der Architektenkammer obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Deren Erledigung hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu erfolgen.
- (4) Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und der Verantwortlichkeiten wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung geregelt.

§ 3

Stellung und Aufgabe des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich (§ 13 (3) ABKG), mit Ausnahme der Regelungen des § 15 (5) ABKG (Versorgungswerk) und des § 29 (6) ABKG (Verwaltungsstreitverfahren gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses bei der Architektenkammer Berlin).
- (2) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Beantragen mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung oder ersuchen in dringenden Angelegenheiten einer Minderheit zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes eine Vorstandssitzung, so hat der Präsident diese unverzüglich einzuberufen.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident abwechselnd durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Der Präsident ist ermächtigt, mit Zustimmung der Vizepräsidenten, Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand vorher nicht vorgelegt werden können, zu erledigen. Werden dabei spezifische Belange einer Fachrichtung oder einer Tätigkeitsart berührt, soll das zuständige Vorstandsmitglied bei der Erledigung beteiligt sein.

§ 4 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich.
- (4) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In eigener Angelegenheit und in Angelegenheiten, bei der eine persönliche Befangung besteht, darf ein Vorstandsmitglied sich an der Abstimmung nicht beteiligen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Sitzungsprotokolle sind jedem Mitglied der Vertreterversammlung zuzusenden.

§ 5 Minderheitenvoten

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, zustandgekommene Minderheitenvoten im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Dritten entsprechend der Satzung zu behandeln.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Architektenkammer Berlin durch den Vorstand wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die der Aufsicht des Präsidenten - im Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten - untersteht.
- (2) Für die leitende Funktion der Geschäftsstelle kann der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes einen Geschäftsführer anstellen.

Dieser führt die Geschäfte im Auftrag des Präsidenten und des Vorstandes. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil, soweit diese nichts anderes beschließen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle führt Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung aus sowie alle in der Verwaltung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts anfallenden und erforderlichen Arbeiten.
- (2) Sofern gemäß § 6 (2) ein Geschäftsführer die Geschäftsstelle leitet, obliegt diesem die interne Organisation der Geschäftsstelle.